

Arntsgericht Bensheim

Verkündet am:

25.03.2010

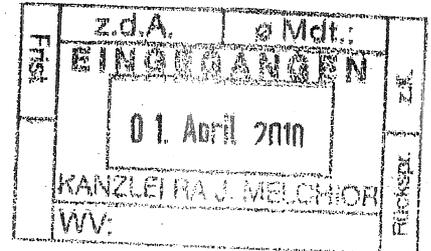
Lerchl, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr.: 6 C 960/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
entsprechende Geschäftsnummer anzugeben



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Superior Vertriebsmanagement GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Zsuzsanna
Tatarelis, Bajuwarenring 14, 82041 Oberhaching

Klägerin und Widerbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nils Martens, Guntherstraße 27, 80639 München
Geschäftszeichen: 09.0661/156669

Unterbevollmächtigte:

gegen

Be

Beklagte und Widerklägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen Melchior, Schweriner Straße 4,
23970 Wismar

Geschäftszeichen: F. Superior

hat das Amtsgericht Bensheim durch den Richter am Amtsgericht Dr. Sauer aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 25.02.2010 **für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin wird auf die Widerklage verurteilt, an die Beklagte 1.083,93 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.07.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Provisionszahlungen, die Beklagte verlangt von der Klägerin widerklagend Schadensersatz.

Die Klägerin vermittelte der Beklagten am 22.05.2006 eine fondgebundene Lebensversicherung der luxemburgischen Atlanticlux Lebensversicherung S.A. Dabei handelte es sich um eine sogenannte „Nettopolice“. Die Beklagte unterschrieb auf einem Formular der Klägerin eine Vergütungsvereinbarung, nach der die Beklagte eine Vermittlungsgebühr von insgesamt 3.514,20 € zahlen sollte. Dies sollte in 60 monatlichen Raten zu je 58,57 € geschehen.

In der Vergütungsvereinbarung steht:

Ziffer 1: „Der Handelsmakler wird vom Kunden beauftragt, ihm die nebenstehende fondgebundene Lebens- und Rentenversicherung mit wählbarer Zusatzversicherung zu vermitteln. Er erhält vom Kunden hierfür eine Vermittlungsgebühr. Der Handelsmakler erhält vom Versicherungsunternehmen für die Vermittlung des Versicherungsvertrages keine Abschlussprovision.“

Ziffer 2: „Die vom Handelsmakler zu erbringende Leistung ist auf die Vermittlung des Versicherungsvertrages und die hiermit in Zusammenhang stehende Beratung, Aufklärung und Betreuung beschränkt; eine darüberhinausgehende, nach der Erbringung der Vermittlungsleistung fortbestehende Beratungs-, Aufklärungs- oder Betreuungspflicht ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wird vom Handelsmakler nicht geschuldet.“

Ziffer 4: „[...] Der Anspruch des Handelsmaklers auf Zahlung der Vermittlungsgebühr bleibt von einer Änderung oder vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages aus anderen Gründen unberührt.“

Zur Sicherung der Provisionsforderung trat die Beklagte in dem Formular ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die Klägerin ab. Die Versicherungsprämie war für die ersten 60 Monate auf 41,43 € festgelegt so dass sich eine monatliche Zahlungsrate von 100,- € ergab. Aufgrund eines weiteren Vertrages, der der Vergütungsvereinbarung durch Perforationslinie angeheftet war, sollten die 100,- € von der Beklagten an die FWU Payment Service GmbH gezahlt

werden, die als Treuhänderin die Gelder weiterleiten sollte. Die Beklagte zahlte ab dem 01.07.2006 monatlich 100,- €, ab dem 01.07.2007 monatlich 108,- € an die Treuhänderin. Sie kündigte den Versicherungsvertrag bei der Atlanticlux Lebensversicherung S.A zum 31.08.2007. Eine Rückzahlung des Restkaufwertes der Lebensversicherung in Höhe von 322,52 € leistete die Versicherung mit Hinweis auf die Vereinbarung zur Sicherungsabtretung nicht, was die Versicherung der Beklagten mit Schreiben vom 03.10.2007 mitteilte. Der Restkaufwert wurde von der Klägerin zur Sicherung ihrer Provisionsforderung vereinnahmt. Mit Schreiben vom 13.07.2009 erklärte die Beklagte gegenüber der Klägerin den Widerruf sowie die Anfechtung der Vermittlungsgebührenvereinbarung als auch der Abtretungserklärung und setzte der Klägerin eine Frist bis zum 29.07.2009 über die erhaltenen Vermittlungsgebühren abzurechnen, diese Abrechnung vorzulegen und die erhaltenen Beträge, sowie den Rückkaufwert der Lebensversicherung innerhalb der Frist zu erstatten.

Die Klägerin behauptet, einen Zahlungsanspruch aufgrund der zwischen ihr und der Beklagten geschlossenen Provisionsvereinbarung zu haben. Widerspruchs- und die Anfechtungserklärung der Beklagten seien nicht fristgerecht erfolgt. Die Widerrufsbelehrung sei ordnungsgemäß i.S.v. § 355 III BGB erfolgt. Die Klägerin ist der Ansicht Handelsmaklerin i.S.v. § 93 HGB zu sein, die Beklagte sei ordnungsgemäß i.S.d. § 93 HGB beraten worden. Der Vertrag sei sowohl in Russisch als auch in Deutsch ordnungsgemäß vorgestellt worden. Die Klägerin behauptet auch andere Produkte zu vertreiben, was aus der auf dem Formularblatt genannten Zusatzversicherung zur Absicherung des Sparziels ersichtlich sei. Die Klägerin sei auch nicht zur Beratung über alternative Produkte verpflichtet, dies sei auch nicht vereinbart worden. Die Beklagte habe eine Altersvorsorge abschließen wollen, woraufhin die Klägerin als Anlageziel die Versicherung vorgestellt habe.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte nur 13 monatliche Raten gezahlt habe. Der Beklagten seien auch keine vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten entstanden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 2.313,32 nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.05.2009 zu zahlen.

2. die Beklagte zu verurteilen weitere EUR 272,87 nebst EUR 5,00 vorgerichtliche Mahngebühren zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

1. die Klägerin zu verurteilen 1.142,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.07.2009 zu zahlen.
2. die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte weitere 155,30 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die Vermittlungsgebührenvereinbarung unwirksam sei. Die Klägerin habe ihren Anspruch auf schon erhaltene und die im Verfahren geltend gemachten Vermittlungsgebühren verwirkt. Die Widerrufsbelehrung sei falsch gewesen und ein Widerruf habe noch wirksam erklärt werden können. Die Beklagte ist der Ansicht, dass ihr ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Schlechterfüllung des Maklervertrages zustehe. Die Klägerin habe ihre Beratungspflichten verletzt, denn die Beklagte habe gegenüber der Klägerin deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es ihr wichtig sei, den Versicherungsvertrag jeder Zeit kündigen oder stilllegen zu können. Die Klägerin habe dies auch zugesagt, wobei nicht zum Ausdruck gekommen sei, dass es sich bei dem eigentlichen Versicherungsvertrag und der gleichzeitig geschlossenen Vermittlungsgebührenvereinbarung um zwei rechtlich selbstständige Verträge handele. Die Klägerin habe nicht darüber aufgeklärt, dass die Vermittlungsgebühren auch dann weiter zu zahlen seien, wenn der Versicherungsvertrag gekündigt würde. Gegenüber der Beklagten sei der Eindruck erweckt worden, es handele sich um ein einheitliches Vertragsverhältnis. Sie habe 14 monatliche Ratenzahlungen an die Klägerin geleistet. Die Beklagte habe zur Zeit des Vertragsschlusses nur wenig Deutsch sprechen können, insbesondere wenig lesen können; dies sei der Klägerin bekannt gewesen. Das Verkaufsgespräch sei auf

Russisch geführt worden, der Vertragstext und die Vertragskonstruktion seien aber in keiner Weise erläutert worden. Die Klägerin habe keinerlei alternative Versicherungsprodukte vorgestellt. Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Mitarbeiter der Klägerin als Versicherungsmakler zu qualifizieren sind und auch die Klägerin selbst Versicherungsmaklerin sei. Die Klägerin müsse sich die Fehlleistungen ihrer Vermittler zurechnen lassen. Die Beklagte behauptet, dass die Provisionszahlungen an die Klägerin im Wege eines Factorings durch die FWU Provisions-Factoring erfolge. Diese gehöre zur FWU Group, wie auch die Atlanticlux Lebensversicherung S.A.. Sie ist der Ansicht, dass daher eine Verflechtung vorliege und die Klägerin einen Provisionsanspruch auch deshalb verwirkt habe. Die Beklagte ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Vermittlungsgebühr sittenwidrig überhöht sei. Weiter behauptet die Beklagte, dass vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von der Klägerin nicht bezahlt worden seien.

Das Gericht hat gemäß dem Beweisbeschluss vom 28.01.2010 durch uneidliche Zeugenvernehmung Beweis erhoben. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Klage und Widerklage sind zulässig, in der Sache hat jedoch nur die Widerklage Erfolg.

Der Klägerin steht kein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte aus der Provisionsvereinbarung vom 22.05.2009 zu. Die Klägerin ist vielmehr verpflichtet, im Wege des Schadensersatzes, die von der Beklagten geleisteten Zahlungen dieser zu erstatten und sie von weiteren Zahlungsforderungen aus dem Vertrag freizustellen.

Die von den Parteien geschlossene Vergütungsvereinbarung ist wirksam zustande gekommen.

Insbesondere ist sie auch nicht aufgrund sittenwidrig überhöhter Provisionen nichtig. Zwar handelt es sich um hohe Provisionszahlungen, für eine sittenwidrige Überhöhung ergeben sich jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Soweit die Beklagte sich auf ihre Anfechtungserklärung aufgrund der nachstehend erörterten Beratungsverletzung beruft, erfolgte diese nicht mehr fristgerecht. Spätestens mit Erhalt des Schreibens der Versicherung vom 03.10.2007 erlangte die Beklagte Kenntnis davon, dass der Provisionsvertrag ein eigenständiger Vertrag ist, der nicht durch Kündigung des Versicherungsverhältnisses beendet wurde. Die Anfechtung erfolgte jedoch erst mit Schreiben vom 13.07.2009 und damit nicht fristgerecht.

Der Vertrag ist Bestandteil einer sogenannten Nettopolicen-Vereinbarung, deren Zulässigkeit im Versicherungsrecht von der Rechtsprechung mittlerweile grundsätzlich anerkannt ist. Die Klägerin ist als Versicherungsmaklerin i.S.d. Versicherungsvertragsgesetzes tätig und unterliegt daher weitgehenden Beratungspflichten in Bezug auf das von ihr gemittelte Versicherungsverhältnis (vgl. hierzu: BGHZ 94, 356, 358 f.; BGHZ 162, 67, 78). In welchem Umfang die Klägerin diesen Beratungspflichten nachgekommen ist, bedarf jedoch aufgrund nachfolgender Erwägungen hier keiner Entscheidung.

Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche und die widerklagend erhobenen Forderungen beziehen sich allein auf die, den Versicherungsantrag zur Atlanticlux Lebensversicherung begleitende, Provisionsvereinbarung. Die Frage der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Forderungen aus diesem Verhältnis ist maßgeblich für die hier jeweils geltend gemachten Ansprüche.

In Bezug auf diesen Versicherungsmaklervertrag / Provisionsvereinbarung stehen sich Klägerin und Beklagte als gleichrangige und um die Wahrung ihrer jeweiligen Interessen bemühte Parteien gegenüber. Nach dem Inhalt dieses Vertrages ist die von der Klägerin zu erbringende Leistung allein das erfolgreiche Zustandekommen des gemakelten Versicherungsverhältnisses. Diese Leistung hatte die Klägerin im vorliegenden Fall auch erbracht. Der Klägerin ist jedoch die Durchsetzung ihrer Ansprüche aus der Provisionsvereinbarung/ Versicherungsmaklervertrag nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) aufgrund der Verletzung von ihr im konkreten Fall obliegenden Aufklärungspflichten verwehrt. Regelmäßig besteht in

diesem Verhältnis keine Verpflichtung ungefragt über die möglichen Risiken des Maklervertrages aufzuklären. Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine Partei über die angestrebten Vertragsverhältnisse nicht hinreichend unterrichtet ist und diese auch nicht durchschaut (Vgl. BGH Urt. v. 14.06.2007 NJW-RR 2007, 1503-1505; OLG Frankfurt a.M. Beschluss v. 11.02.2009, 7 U 38/08). Das Gericht ist überzeugt, dass im konkreten Fall, für die Klägerin ersichtlich, erweiterte Aufklärungspflichten gegenüber der Beklagten bestanden und die Klägerin diesen nicht nachgekommen ist.

Eine besondere Aufklärungspflicht der Klägerin ergab sich hier als Folge der nur geringen Deutschkenntnisse der Beklagten im Zusammenhang mit der besonderen Vertragskonstruktion und den dazu gestellten Nachfragen der Beklagten.

Die Beklagte trug vor, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nur über geringe Deutschkenntnisse verfügt zu haben, insbesondere habe sie nicht genug Deutsch gekonnt um den Vertragstext beim Lesen zu verstehen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme besteht für das Gericht kein Zweifel daran, dass dies der Fall war. Nach übereinstimmender Aussage der Zeugin E [REDACTED] der Tochter der Beklagten und O [REDACTED], dem Ehemann der Beklagten, der selbst nur mit Hilfe einer Dolmetscherin vernommen werden konnte, wurden die Vertragsgespräche wegen der unzureichenden Deutschkenntnisse der Beklagten auf Russisch geführt. Die Klägerin hatte hierzu vorgetragen, dass der Beklagten die Vertragsabreden sowohl in russischer als auch in deutscher Sprache vorgestellt wurden. Der von ihr dazu benannte Zeuge D [REDACTED], der zusammen mit dem, mangels ladungsfähiger Anschrift nicht ladbaren Zeugen B [REDACTED] den Vertragsschluss durchführte, sagte hingegen aus, dass er den Eindruck gehabt habe, dass die Beklagte über genügend Deutschkenntnisse verfügt habe, um die Vertragsverhandlungen zu verstehen. Die Vertragsabreden seien daher in Deutsch vorgelesen worden und nur einzelne Teile ins Russische übersetzt worden. Die Zeugin F [REDACTED] und der Zeuge S [REDACTED] stehen als Angehörige im Lager der Beklagten, wobei die Zeugin F [REDACTED] auch nur wenige Erinnerungen an das Geschehen hatte. Die Anwesenheit des Zeugen S [REDACTED] wurde vom Zeugen B [REDACTED] bestritten, aufgrund der lebensnahen Einlassung des Zeugen geht das Gericht aber davon aus, dass dieser damals jedoch tatsächlich anwesend war, was auch von der Zeugin E [REDACTED] bestätigt wurde. Mithin war die Aussage des Zeugen S [REDACTED]

glaubhaft. Der Zeuge war auch glaubwürdig, insbesondere berichtete er auch von Tatsachen, die sich womöglich negativ für die Beklagte auswirken könnten. Dass die Beklagte zum damaligen Zeitpunkt nur über geringe Deutschkenntnisse verfügt hat, bestätigt sich für das Gericht darüber hinaus auch aus einer informatorischen Anhörung der Beklagten im Termin vom 03.12.2009. Auch zu diesem Zeitpunkt konnte die Beklagte nur nach einer Übertragung ins Russische wesentliche Fragen zum Vertrag, insbesondere zum Widerrufsrecht, beantworten. Aufgrund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung von der Beklagten ist das Gericht überzeugt, dass die Beklagte heute und erst Recht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine ausreichenden Deutschkenntnisse hatte, um ein derart komplexes Vertragswerk verstehen zu können.

Der Klägerin waren diese schlechten Deutschkenntnisse auch ersichtlich, da sie sich das Wissen, der für sie tätigen Mitarbeiter zurechnen lassen muss. Auch zu beachten ist, wie die Zeugen B. und S. übereinstimmend berichteten, dass der Kontakt zur Beklagten über den Zeugen B. zustande kam, da dieser zum damaligen Zeitpunkt mit der Zeugin E. liiert gewesen sein soll. Aufgrund der mangelhaften Deutschkenntnisse der Beklagten und der Kenntnis hiervon musste die Klägerin im vorliegenden Fall sicherstellen, dass die Beklagte die vertraglichen Abreden auch verstehen konnte und sie insbesondere nicht durch mangelhafte Übertragung ins Russische falsch aufgeklärt wurde. Soweit das Gericht in seiner Entscheidung davon ausgeht, dass das Vertragsgespräch tatsächlich weitgehend auf Russisch erfolgte, so ist dies der Klägerin von Vorteil. Ein, wie vom Zeugen B. berichtetes, bloßes Vorlesen oder Durchgehen des deutschen Vertragstextes mit einzelnen Übersetzungen hätte hier jedenfalls nicht ausgereicht ihren Aufklärungspflichten nachzukommen. Trotz der Annahme, dass die Beratung bzw. der Vertragsschluss weitgehend auf Russisch erfolgte, ist das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Klägerin ihren Aufklärungspflichten in Bezug auf die Vergütungsvereinbarung nicht gerecht wurde.

Die Reichweite der im vorliegenden Fall zu genügenden Aufklärungspflicht kann nicht abstrakt festgelegt werden, sondern muss sich insbesondere an Art, Inhalt und Gestaltung des Vertrages orientieren. Nach Aussage des Zeugen B. vermittelte er gemeinsam mit dem Zeugen B. der Beklagten ein „Gesamtkonzept“ aus drei Versicherungen bzw. Sparplänen mit jeweils unterschiedlichen Laufzeiten und

verschiedenen Vertragspartnern. Nur in Bezug auf den langfristigen Vertrag, den mit der Atlanticlux Lebensversicherung S.A., wurde der hier verhandelte Versicherungsmaklervertrag mit gesonderter Provisionsvereinbarung geschlossen. Somit wurden in Bezug auf die Atlanticlux Lebensversicherung drei Vereinbarungen geschlossen; die Lebensversicherung, der Versicherungsmaklervertrag mit der Klägerin, sowie ein Treuhandvertrag mit der FWU Payment Services. Des Weiteren wurden noch mindestens zwei weitere Versicherungs- bzw. Sparverträge vermittelt, bei denen es sich, soweit ersichtlich, um Bruttopolice gehandelt hat.

Schon die Besonderheit der Nettopolice kann zu erweiterten Auskunftspflichten führen, insbesondere wenn die Vertragspartnerin diesen deutschen Vertragstext ersichtlich nicht verstehen konnte. Darüber hinaus wurden hier von den Beratern verschiedene Vertragstypen und Maklerverträge vermischt, so dass es äußerst schwierig war, die Besonderheit der Nettopolice mitsamt Provisionsvereinbarung in seiner rechtlichen Konsequenz zu erfassen. Darüber hinaus gab es, von den Zeugen bestätigt, explizite Nachfragen zu der Frage, ob aufgrund veränderter Zahlungsfähigkeit auf Seiten der Beklagten die Verträge ausgesetzt bzw. gekündigt werden können.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist das Gericht überzeugt, dass die von der Klägerin gegebenen Erklärungen zum Versicherungsmaklervertrag und zum dazu bestehenden Widerrufsrecht nur unzureichend oder sogar falsch erfolgten. Der Zeuge Br [redacted] konnte sich zwar an Einzelheiten im Vorfeld des Vertragsschlusses erinnern, jedoch zum Gespräch selbst nur allgemeine Aussagen machen. So sagte er aus, dass er das Widerrufsrecht der Beklagten erklärt habe. Dagegen spricht jedoch, dass sowohl dem Zeugen S [redacted] erst nach umständlicher Übersetzung in der Verhandlung vom 24.02.2010 dieses erläutert werden konnte, als auch die Beklagte bei der informatorischen Anhörung im Termin vom 3.12.2009 dieses erst nach Übersetzung verstand und darauf antworten konnte. Beide konnten mit dem Rechtsbegriff Widerrufsrecht offensichtlich überhaupt nichts anfangen, zumal es wohl ein russisches Wort, das genau diesem Rechtsbegriff entspricht nicht gibt. Zu etwaigen ähnlichen Verständnisproblemen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sagte der Zeuge Br [redacted] jedoch nichts aus. Dass die Beklagte Nachfragen zur jederzeitigen Kündbarkeit der Verträge stellte bestätigte der Zeuge Br [redacted] indirekt. Hierzu führte er aus, dass er der Beklagten gesagt habe, dass im Gegensatz zu den anderen Verträgen hier eine „Kündigungsfrist“ von 5 Jahren bestehe. Mit dieser

„Kündigungsfrist“ meinte der Zeuge wohl die vertraglich vereinbarte Dauer der Provisionszahlungen, die in Raten über 5 Jahre erfolgen sollte. Um eine Kündigungsfrist handelt es sich dabei jedoch mitnichten. Soweit die Angaben des Zeugen bezüglich des Geschehensablaufs bis zu den Vertragsgesprächen detailreich und glaubhaft sind, umso weniger sind sie es bezüglich der Aussagen und Gespräche beim konkreten Vertragsschluss. Die Aussagen sind bei Berücksichtigung der anderen Zeugenaussagen nur zum Teil glaubhaft.

Bezüglich der Provisionsvereinbarung sagte der Zeuge S. aus, dass die Mitarbeiter der Klägerin erklärt hätten, dass diese Gelder auf ein anderes Konto gehen sollten. Sie würden aber im Ergebnis kein Geld verlieren, da sie es bei der Steuer zurückbekommen würden. Es wäre wie ein „Flaschenpfand“ den sie dann später wiederbekämen. Er hätte einen Vertrag bei dem er der „Bank“ auch noch etwas zahlen müsste nicht geschlossen. Eine Belehrung über ein Widerrufsrecht soll es nach Aussage von Herrn S. auch nicht gegeben haben. Tatsächlich konnten die Zahlungen nach den Angaben von Herrn S. nicht bei der Steuer geltend gemacht werden. Aufgrund der besonderen Wortwahl und der Schilderung ist das Gericht von der Glaubhaftigkeit der Aussage überzeugt. Für das Gericht steht aufgrund des von den Beteiligten gewonnen Eindrucks fest, dass die Gespräche entgegen der Aussage des Zeugen Br. tatsächlich vorwiegend auf Russisch stattfanden, weil die Beklagte, als auch ihr Ehemann nicht ausreichend Deutsch sprachen um die deutschen Verträge ohne Übersetzung zu verstehen. Unter Beachtung der Zeugenaussage von Herrn S. und Herrn Br. ist das Gericht darüber hinaus überzeugt, dass in Bezug auf die Provisionsvereinbarung und ihre Besonderheiten, insbesondere, wie sie mit den übrigen abgeschlossenen Verträgen interagiert, nicht oder nur unzureichend aufgeklärt wurde. Dieses betrifft vor allem die Frage der „Kündigung“ der Gebührenvereinbarung. Gerade in Bezug auf diesen Punkt gab es jedoch sogar, eine vom Zeugen Br. bestätigte, Nachfrage der Beklagten. Eine entsprechend umfangreiche und vor allem richtige Aufklärung war im konkreten Fall nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unabdingbar. Die für die Klägerin tätigen Berater hätten der Beklagten erklären müssen, dass es sich um rechtlich unterschiedliche Verträge handelt, insbesondere, dass die Provisionsvereinbarung keiner „Kündigungsfrist“ unterliegt, sondern schlichtweg auch im Falle der Versicherungskündigung weiterzuzahlen ist. Das Gericht ist davon überzeugt, dass dies entweder so gar nicht erklärt wurde, jedenfalls

aber die Beklagte erkennbar keinesfalls verstanden hat und zwar bis heute, was es mit der Vertragskonstruktion und der „Kündigungsmöglichkeit“ auf sich hat. Trotz der Erkennbarkeit dieser Fehlvorstellung bzw. eines nicht ausreichenden Verständnisses der Vertragskonstruktion schloss die Klägerin die Vermittlungsvereinbarung mit der Beklagten. Dass die Berater möglicherweise kein größeres Interesse an einer so genauen Aufklärung hatten, ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen B[redacted], nach der sie [der Zeuge B[redacted] und er selbst] das sog. „Gesamtkonzept“ auch nur als ein solches [mit allen Verträgen] abschließen wollten. Soweit die Beklagte sich aufgrund der Provisionszahlungsverpflichtung gegen den Versicherungsvertrag mit der Atlanticlux entschieden hätte, wären damit wohl auch die anderen Verträge nicht zustande gekommen und keine Provisionen gezahlt worden.

Aufgrund dieser Falschberatung, ist es der Klägerin verwehrt Zahlungsansprüche gegen die Beklagte aus dem Versicherungsmaklervertrag / Provisionsvereinbarung geltend zu machen. Somit war die Klage abzuweisen.

Gleichsam steht der Beklagten hier ein Schadensersatzanspruch wegen der unzureichenden Beratung gegen die Klägerin zu. Dieser Schaden besteht in Höhe des negativen Interesses, d.h. sie ist so zu stellen, als ob sie die Provisionsvereinbarung nicht abgeschlossen hätte. Dieser Schaden besteht in Höhe der bereits geleisteten Provisionen. Unstreitig sind 13 Zahlungen à 58,57 € geleistet worden, zwar ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen der FWU Payment Services noch zwei weitere Zahlungen der Beklagten, gegen diese wurde jedoch Widerspruch eingelegt. Einen Beweis dafür, dass die Rücklastschriften nicht ordnungsgemäß erfolgten hat die Beklagte nicht vorgelegt. Somit ergibt sich ein Schaden aufgrund geleisteter Provisionszahlungen in Höhe von 761,41 €. Die Klägerin hat darüber hinaus den durch sie vereinnahmten Rückkaufswert aus der Kündigung der Lebensversicherung in Höhe von 322,52 € an die Beklagte herauszugeben, den sie sich zur Sicherung der Provisionszahlungen hatte abtreten lassen.

Des Weiteren hat die Klägerin die Beklagte von weiteren Forderungen aus der Gebührenvereinbarung freizustellen, da sie nach den Grundsätzen „dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“ diese nach Erhalt wieder herausgeben müsste.

Auf den von der Beklagten am 13.07.2009 erklärten Widerruf der Provisionsvereinbarung kommt es hier nicht an, dieser war auch nicht mehr

fristgemäß. Die im Vertragstext enthaltene Widerrufsbelehrung entspricht dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Gesetzgeber veröffentlichten Muster. In dem von der Beklagten zitierten Urteil des LG Halle vom 13.05.2005 (WM 2007, 119-121) geht dieses von der Nichtigkeit des § 14 I BGB-InfoV mit seiner Anlage 2 in seiner damaligen Fassung aus. Zu beachten ist jedoch, dass mit der ab 01.04.2008 gültigen Überleitungsvorschrift des § 16 BGB-InfoV Belehrungen, die in Form des damals verwendeten Musters erfolgten, ausdrücklich als den Informationspflichten genügend erklärt wurden.

Inwieweit sich aus weiteren Gründen Ansprüche gegen die Klägerin, namentlich aus einer sog. Verflechtungssituation, ergeben könnten, bedarf keiner Entscheidung

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 280 I, II, 286 I BGB. Die Beklagte hatte die Klägerin mit Schreiben vom 13.07.2009 unter Fristsetzung bis zum 29.07.2009 aufgefordert die gezahlten Vermittlungsgebühren und den vereinnahmten Rückkaufswert zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr.1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Sauer
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:
Bensheim, den 29. März 2010

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts